KONFERENZ DER KANTONALEN

FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Statuten der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 20. Mai 2010 (Stand am 29. September 2017)¹ (FDK-Statuten)

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 - Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren» besteht ein Verbindungsorgan zwischen den Vorsteherinnen und Vorstehern der Finanzdepartemente der Kantone.

² Die Konferenz hat ihren Sitz am Ort des Sekretariats.

Artikel 2 - Zweck

Die Konferenz bezweckt:

- a) die Koordination sowie die Behandlung finanz- und steuerpolitischer Fragen, die für die Kantone von gemeinsamem Interesse sind;
- b) die Förderung der Zusammenarbeit der Kantone unter sich und mit dem Bund auf dem Gebiet der öffentlichen Finanzen:
- c) die Information und Dokumentation der Kantone über gesamtschweizerische Finanzund Steuerfragen.

II. Mitgliedschaft und Organe

Artikel 3 - Mitgliedschaft

Mitglieder der Konferenz sind die Vorsteherinnen und Vorsteher der kantonalen Finanzdepartemente.

¹ Beschluss der FDK-Plenarversammlung vom 29. September 2017.

Artikel 4 - Organe

Die Organe der Konferenz sind:

- a) die Plenarversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.

Artikel 5 - Beratungsorgane

- ¹ Zur Beratung in Sachgeschäften und zur Bearbeitung spezieller Fragen stehen zur Verfügung:
 - a) die Rechtsberatung:
 - b) die Kommissionen und Arbeitsgruppen.

A. Plenarversammlung

Artikel 6 - Aufgaben, Befugnisse

Das oberste Organ der Konferenz ist die Plenarversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Beschlussfassung über Gegenstände von gesamtschweizerscher finanz- und steuerpolitischer Bedeutung;
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, des Vizepräsidiums, der Revisionsstelle, der Rechtsberatung und der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs; ²
- c) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Kenntnisnahme der Jahresberichte von zugewandten oder mitfinanzierten Organisationen, namentlich der Schweizerischen Informatikkonferenz (SIK), des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS) und der Vertretung der Schweiz im IPSAS-Board;
- f) Beschlussfassung über den Voranschlag der Konferenz und über die Beiträge der Kantone:
- g) Beschlussfassung über das Eingehen jährlich wiederkehrender Verpflichtungen der Konferenz;
- h) Erlass und Änderung der Statuten.

² Die Konferenz kann ferner die Mitarbeit anderer Institutionen, wie der Schweizerischen Steuerkonferenz und der Fachgruppe für kantonale Finanzfragen in Anspruch nehmen sowie Fachexpertinnen und Fachexperten beiziehen.

² Fassung gemäss Beschluss der FDK-Plenarversammlung vom 5. Juni 2014

Artikel 7 - Sitzungen

- ¹ Neben der ordentlichen Jahrestagung tritt die Plenarversammlung je nach Bedarf auf Einladung des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern zusammen.
- ² Sofern nicht Dringlichkeit geboten ist; erfolgt die Einberufung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zehn Tage vor der Sitzung.

Artikel 8 - Beschlussfassung

- ¹ Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Konferenzmitglieder anwesend ist.
- ² Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einer zweiten Abstimmung oder Wahl entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt bei Abstimmungen dem Präsidium der Stichentscheid zu; bei Wahlen entscheidet das Los.
- ³ Für eine Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- ⁴ Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangt, finden die Abstimmungen und Wahlen geheim statt.
- ⁵ Die Mitglieder üben ihr Amt persönlich aus.
- ⁶ Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt.

B. Vorstand

Artikel 9 - Mitgliederzahl, Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern einschliesslich des Präsidiums und des Vizepräsidiums.
- ² Bei der Wahl des Vorstandes ist Rücksicht zu nehmen auf eine angemessene Vertretung der Landesgegenden, Sprachen sowie der ressourcenstarken und ressourcenschwachen Kantone.

Artikel 10 - Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer für die Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich, für das Präsidium und Vizepräsidium³ jedoch nur für eine weitere Amtsdauer.
- ² Ersatzwahlen während der Amtsdauer erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer. Bei einer Ersatzwahl des Präsidiums und Vizepräsidiums⁴ wird der Rest der laufenden Amtsdauer auf dessen ordentliche Amtsdauer nicht angerechnet.

³ Fassung gemäss Beschluss der FDK-Plenarversammlung vom 5. Juni 2014

⁴ Fassung gemäss Beschluss der FDK-Plenarversammlung vom 5. Juni 2014

Artikel 11 - Aufgaben, Befugnisse

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte der Konferenz. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen alle Aufgaben, die nicht von der Plenarversammlung wahrgenommen werden. Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Plenarversammlung;
- b) Antragstellung an die Plenarversammlung;
- c) Vollzug der Konferenzbeschlüsse:
- d) ...⁵;
- e) Bezeichnung von Delegierten der Konferenz;
- f) Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Beizug von Experten;
- g) Abgabe von Empfehlungen an die Finanzdepartemente der Kantone;
- h) Regelung der Anstellungsverhältnisse und Mandate, namentlich der Mitarbeitenden des Sekretariats bzw. der Rechtsberatung. Die Begründung von privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen ist zulässig.
- i) Information der Öffentlichkeit.

Artikel 12 - Sitzungen

Der Vorstand tritt je nach Bedarf auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern zusammen.

Artikel 13 - Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- ² Er fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.
- ³ Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt.
- ⁴ Die Mitglieder üben ihr Amt persönlich aus.
- ⁵ Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt.

Artikel 14 - Präsidium

- ¹ Das Präsidium überwacht und koordiniert die Arbeiten der Plenarversammlung, des Vorstandes, der Rechtsberatung, des Sekretariates, der Kommissionen, Arbeitsgruppen, Expertinnen und Experten und Delegierten der Konferenz.
- ²Es leitet die Sitzungen der Plenarversammlung und des Vorstandes.
- ³ Es vertritt die Konferenz nach aussen.
- ⁴ Es unterzeichnet zusammen mit der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär die von der Konferenz und vom Vorstand ausgehenden Beschlüsse.

⁵ Aufgehoben gemäss Beschluss der FDK-Plenarversammlung vom 5. Juni 2014

Artikel 15 - Generalsekretärin / Generalsekretär

¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nimmt an den Vorstandssitzungen und den Plenarversammlungen mit beratender Stimme teil. Sie oder er ist berechtigt, an den Sitzungen der Beratungsorgane teilzunehmen.

² Der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär obliegt die Administration der Konferenz. Sie oder er ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Vorbereitung und Organisation der Sitzungen der Plenarversammlung und des Vorstandes;
- b) die Vorbereitung und Beschaffung der Entscheidungsgrundlagen, soweit diese Aufgaben nicht den Beratungsorganen zukommt;
- c) die Führung der Protokolle;
- d) die Ausfertigung und der Vollzug der Beschlüsse der Plenarversammlung und des Vorstandes;
- e) die Bearbeitung und Erledigung von Geschäften entsprechend den Beschlüssen der Plenarversammlung und des Vorstandes sowie der Weisungen des Präsidiums;
- f) die Information der Konferenzmitglieder und in Absprache mit dem Präsidium der Öffentlichkeit.

Artikel 16 - Rechtsberatung

¹ Der Rechtsberatung obliegt die Beratung der Plenarversammlung, des Vorstandes und der von diesem eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgruppen in Fragen der Finanz- und Steuerpolitik, die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen und die Dokumentation der Konferenz. Der Vorstand kann der Rechtsberatung weitere Aufgaben übertragen.

² Die Rechtsberatung ist dem Vorstand verantwortlich, aber nicht weisungsgebunden. Sie nimmt an den Plenarversammlungen und den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und ist berechtigt; an den Sitzungen anderer Beratungsorgane teilzunehmen.

C. Revisionsstelle

Artikel 17

- ¹ Die Aufgabe der Revisionsstelle wird einer kantonalen Finanzkontrolle übertragen. Diese wird auf jeweils vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- ² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Konferenz Bericht.

III. Finanzielle Bestimmungen

Artikel 18 - Plenarversammlung

Die Kosten für die Teilnahme an Plenarversammlungen gehen zulasten der einzelnen Kantone.

Artikel 19 - ...6

Artikel 20 - Sekretariat und Rechtsberatung

Die Kosten des Sekretariates und der Rechtsberatung gehen zulasten der Konferenzrechnung.

Artikel 21 - Kommissionen, Arbeitsgruppen

Die Kosten für die Teilnahme an Sitzungen von Kommissionen und Arbeitsgruppen gehen in der Regel zulasten der einzelnen Kantone.

Artikel 22 - Konferenzrechnung

¹ Das Sekretariat führt die Rechnung der Konferenz.

² Die Kosten der Konferenz werden durch vorschüssige Jahresbeiträge der Kantone gedeckt. Je Kanton wird ein Grundbeitrag sowie ein Beitrag proportional zur mittleren Wohnbevölkerung der Kantone erhoben. Die mittlere Wohnbevölkerung entspricht den zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlags aktuellsten Daten des Bundesamtes für Statistik. Diese sind massgeblich für Voranschlag und Rechnung des gleichen Geschäftsjahres.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 23 - Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Diese Statuten ersetzen die "Statuten der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren" vom 21. Mai 1981 mit Änderungen vom 29. September 1995 sowie das "Statut über die Errichtung einer Koordinations- und Beratungsstelle der kantonalen Finanzdirektoren für Fragen der Finanz- und Steuerpolitik" vom 8. Mai 1970.

² Sie treten mit der Annahme durch die Plenarversammlung in Kraft.

⁶ Aufgehoben gemäss Beschluss der Plenarversammlung vom 29. September 2017, mit Wirkung seit 1. Januar 2018.

Beschlossen von der Plenarversammlung am 20. Mai 2010 in Fribourg.

Änderungen am 5. Juni 2014 und 29. September 2017.

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Charles Juillard

Dr. Andreas Huber-Schlatter